

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder
 2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
 3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
 4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Organe befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 M auszusprechen.
- (5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Kreis- und Bezirksärzten bzw. dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.
- (6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen

§41

Der Ministerrat sowie der Minister für Gesundheitswesen erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

Hinweis: Zu diesem Gesetz wurden folgende DB erlassen:

- 1. DB vom 21.1.1983 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Meldepflichtige übertragbare

- Krankheiten und spezielle Schutzmaßnahmen - (GBl. INr. 4 S. 29),
- 2. DB vom 20.1.1983 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen - (GBl. I Nr. 4 S. 33).

§ 42

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - das Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. 11966 Nr. 3 S. 29),
 - die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Spezielle Schutzmaßnahmen - (GBl. II Nr. 13 S. 51),
 - die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen - (GBl. I Nr. 21 S. 353),
 - die Ziffern 12 und 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242),
 - die Ziffer 7 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),
 - die Ziffer 23 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 400).
- (3) Bis zu einer Neuregelung bleibt in Kraft:
 - die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten - (GBl. II Nr. 16 S. 83).

2.12.

Gesetz über die Luftfahrt - Luftfahrtgesetz -

vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 277)

Ausgehend von der Wahrnehmung der souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik im Luftraum ihres Hoheitsgebietes beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

I.

Grundsätze und Geltungsbereich

§ 1

Ausübung der Lufthoheit

Der Luftraum über dem gesamten Festlandgebiet